

BURGERGEMEINDE
4901 LANGENTHAL



Organisationsreglement (OgR)

2021

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	3
ORGANISATION	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
Rechte.....	3
Befugnisse	5
BURGERRAT	6
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	8
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	8
PERSONAL	8
DAS SEKRETARIAT.....	9
VERANTWORTLICHKEIT	9
VERFAHREN DER BÜRGERVERSAMMLUNG	9
ABSTIMMUNGEN.....	11
WAHLEN	12
PROTOKOLLE, RÜGEPFLICHT.....	14
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
AUFLAGEZEUGNIS	15
SPÄTERE ABÄNDERUNGEN	16
AUFLAGEZEUGNIS	16
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	17
BEILAGE 1: WICHTIGE ERLASSE FÜR BÜRGERGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG	18
BEILAGE 2: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN UND ZUR WAHLSTIMMENERMITTLUNG	19
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON NACHKREDITEN	21

Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.

² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung¹ zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung² zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4 Stimmberechtigt ist, wer

- das Bürgerrecht der Burgergemeinde Langenthal besitzt,
- in der Einwohnergemeinde Langenthal wohnhaft ist und
- in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

Information

Art. 5 ¹ Die Burgerschaft hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Bis am 31.12.2021 gilt nach HRM1 noch der Begriff

¹ "Rechnung" anstelle von "Jahresrechnung"

² "Voranschlag der Laufenden Rechnung" anstelle von "Budget der Erfolgsrechnung"

Initiative	<p>Art. 6 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	<p>Art. 7 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 8 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel nach Anhörung des Initiativkomitees nicht behoben werden kann.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 9 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 10 ¹ Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Durch entsprechenden Antrag können die Stimmberechtigten an der Burgergemeindeversammlung eine Konsultativabstimmung verlangen.</p> <p>³ Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>⁴ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 43ff).</p>
Petition	<p>Art. 11 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>

Befugnisse

Wahlen

Art. 12 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
- b) die übrigen Mitglieder des Burgerrates
- c) das Rechnungsprüfungsorgan
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist
- e) die Ratsmitglieder der Samuel Kuert Stiftung

Sachgeschäfte

Art. 13 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung²
- c) die Jahresrechnung¹
- d) soweit CHF 50'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken (unter Vorbehalt von Art. 21, Abs. 4),
 - Finanzanlagen³ in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts (mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens),
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen (mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens),
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (Massgebend ist der Streitwert), und
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- e) die Zusicherung des Bürgerrechts
- f) die Grundzüge der Anstellungsverhältnisse in einem Reglement (Art. 30)
- g) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- h) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Burgergemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung oder den Zusammenschluss von Burgergemeinden

Erfüllung durch Dritte

Art. 14 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Bis am 31.12.2024 gilt nach HRM1 noch der Begriff

¹ "Rechnung" anstelle von "Jahresrechnung"

² "Voranschlag der Laufenden Rechnung" anstelle von "Budget der Erfolgsrechnung"

³ "Anlagen" anstelle von "Finanzanlagen"

- Wiederkehrende Ausgaben **Art. 15** Die Versammlung beschliesst wiederkehrende Ausgaben soweit sie einen Betrag von CHF 10'000.00 übersteigen.
- Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben **Art. 16** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist (vgl. Beilage 3).
³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.
- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 17** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.
² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 18** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Rechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
- Abgaben **Art. 19** ¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben (Gebühren, Beiträge, Zinsen, Bussen etc.) in Reglementsform.
² Das Reglement muss
– den Gegenstand der Abgabe,
– die Pflichtigen und
– die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

Burgerrat

- Burgerrat **Art. 20** ¹ Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
² Der Burgerrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
³ Der Burgerrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Befugnisse /
Kompetenzen

Art. 21 ¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über eine gebundene Ausgabe ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Burgerrat überarbeitet, erneuert und verlängert bestehende Baurechte unabhängig seiner finanziellen Zuständigkeit und legt die Konditionen fest.

Ratskredit

⁵ Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 18'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget der Erfolgsrechnung² ein.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 22 ¹ Der Burgerrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Burgerratsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 23 ¹ Der Burgerrat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Organisation (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Burgerratsmitglieder und –ausschüsse (Ressorts und Aufgaben),
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Burgerrates und der Kommissionen,
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung.

² Darüber hinaus ist der Burgerrat zuständig zum Erlass
– der Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen,
– von Verordnungen oder Weisungen zu Reglementen, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen.

Mittels Reglementen kann der Burgerrat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen (Art. 13, lit. a).

Anstellungen

Art. 24 Der Burgerrat stellt das Personal der Burgergemeinde unabhängig von seiner finanziellen Zuständigkeit an. Er stützt sich dabei auf die Bestimmungen des Personalreglements.

Bis am 31.12.2021 gilt nach HRM1 noch der Begriff

² "Voranschlag der Laufenden Rechnung" anstelle von "Budget der Erfolgsrechnung"

Rechnungsprüfungsorgan

- Grundsatz **Art. 25** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. Diese wird an der Budgetversammlung eingesetzt und für zwei Rechnungsjahre ernannt.
- ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 26** ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.
- ² Einmal jährlich erstattet es der Versammlung Bericht.

Ständige Kommissionen

- Allgemeines **Art. 27** ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.
- ² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.
- ³ Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.
- Aufzählung **Art. 28** Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung sowie die Aufgaben und die Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

- Einsetzung **Art. 29** ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Zusammensetzung, Aufgaben, Organisation und Befugnisse.

Personal

- Grundlagen ² **Art. 30** Die Grundzüge des Anstellungsverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, Pensionskasse sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt (Art. 13, lit. f).

Das Sekretariat

Stellung **Art. 31** Die Verwalterin bzw. der Verwalter der Burgergemeinde nimmt gleichzeitig die Funktion der Sekretärin bzw. des Sekretärs des Burgerates, der Kommissionen (Art. 2/Bst. c) und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, wahr. Sie bzw. er hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Disziplinarische
Verantwortlichkeit **Art. 32**¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit **Art. 33** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Sorgfalts- und
Schweigepflicht **Art. 34**¹ Die Mitglieder des Burgerrates und der Kommissionen haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung **Art. 35** Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 36**¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von
Anträgen ² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines **Art. 37**¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 38 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern und
- macht auf die Rügepflicht (Art. 64) aufmerksam.

Öffentlichkeit / Medien

Art. 39 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 40 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 41 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 42 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu unterbrechen oder zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. Es gilt das einfache Mehr.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten

das Wort.

Abstimmungen

Allgemeines	<p>Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und– erläutert das Abstimmungsverfahren
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 44 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt (vgl. Beilage 2).</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
Gruppensieger	<p>Art. 45 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).</p> <p>³ Die Verwalterin bzw. der Verwalter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Form	<p>Art. 46 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Antrag auf geheime Abstimmung erfordert das einfache Mehr.</p>
Zusicherung des Bürgerrechts	<p>Art. 47 ¹ Die Versammlung stimmt geheim ab.</p> <p>² Ein Antrag auf offene Abstimmung erfordert das einfache Mehr.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 48 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.</p>

Wahlen

Amtsdauer	<p>Art. 49¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p> <p>³ Ersatzwahlen während der Amtsdauer werden für den Rest der laufenden Amtsperiode vorgenommen.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 50¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Burgerratsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für das Präsidium in Kommissionen.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 51 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.</p>
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	<p>Art. 52¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören.</p> <p>² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.</p> <p>³ Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.</p> <p>⁴ Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.</p>
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 53¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 52 Abs. 2 oder 4, gilt diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat, ausser sie verzichtet freiwillig. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>

Wahlverfahren	<p>Art. 54</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Sie bzw. er lädt die Stimmberechtigten ein, weitere Wahlvorschläge zu machen.b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, lässt die Präsidentin oder der Präsident offen wählen. Es gilt das einfache Mehr.d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Verwalterin oder dem Verwalter.f) Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none">– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Verwalterin oder der Verwalter<ul style="list-style-type: none">– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 55),– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 56) und– ermitteln das Ergebnis (Art. 57 und 58).
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 55 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Nicht zu berücksichtigende Zettel	<p>Art. 56 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.</p> <p>² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 57 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Verwalterin oder der Verwalter streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	<p>Art. 58 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht (vgl. Beilage 2).</p>

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 60.

Zweiter Wahlgang

Art. 59 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Los

Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle, Rügepflicht

Grundsatz

Art. 61 Über die Beratung der Organe der Burgergemeinde ist Protokoll zu führen.

Protokoll

Art. 62 Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Sitzung/Versammlung,
- Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen (Art. 64),
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschriften der oder des Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder des Protokollführers.

Genehmigung

Art. 63 ¹ Die Verwalterin oder der Verwalter legt das Protokoll der Burgergemeindeversammlung spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

³ Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll der Versammlung ist öffentlich.

Rügepflicht

Art. 64 ¹ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung oder an Sitzungen anderer Gemeindeorgane ist sofort zu beanstanden.

² Die Pflicht zur sofortigen Beanstandung entfällt, wenn der betroffenen Person nach den Umständen nicht hat zugemutet werden können, den Mangel rechtzeitig zu rügen.

³ Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 65 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 66 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 10. Januar 2014 auf.

Die Stimmberechtigten nahmen dieses Reglement am Urnengang vom 12. Dezember 2020 an.



Der Präsident

P. Kipfer

Die Verwalterin

A. Thaler

Auflagezeugnis

Die Verwalterin hat dieses Reglement vom 15. Oktober bis 11. Dezember 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung bzw. des Urnenganges) auf der Burgergemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in den amtlichen Anzeigern vom 15. Oktober (Burgerversammlung) und 12. November 2020 (Urnengang) bekannt.

Langenthal, 12. Dezember 2020

Die Verwalterin

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 09. Nov. 2022

M. Juch

A. Thaler

Spätere Abänderungen

Der Burgerrat Langenthal hat an seiner Sitzung vom 18. August 2022 die Streichung der Fussnoten im Organisationsreglement (OgR) sowie der Organisationsverordnung (OgV) i.S. Gültigkeit der Begriffe nach HRM1 bis am 31. Dezember 2021 beschlossen. Die Streichung der Fussnoten tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.



Der Präsident

P. Kipfer

Die Verwalterin

A. Thaler

Auflagezeugnis

Die Verwalterin hat die Streichung der Fussnoten im OgR und der OgV während 30 Tagen vom 1. September bis 3. Oktober 2022 auf der Burgergemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 1. September 2022 bekannt.

Langenthal, 4. Oktober 2022

Die Verwalterin

A. Thaler

Anhang I: Ständige Kommissionen

Einbürgerungskommission

Mitgliederzahl:	3 Burgerräte
Übergeordnete Stelle:	Gesamtburgerrat
Untergeordnete Stellen:	Verwalterin/Verwalter der Burgergemeinde
Aufgaben:	Gemäss Einbürgerungsreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung des Budgetkredites ⁴
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderes:	Die Einbürgerungskommission konstituiert sich selbst. Das Sekretariat und die Protokollführung besorgt die Verwalterin/der Verwalter der Burgergemeinde Die Verwalterin/der Verwalter amtet als Beisitzerin/Beisitzer der Einbürgerungskommission mit beratender Stimme und Antragsrecht.

Bis am 31.12.2021 gilt nach HRM1 noch der Begriff
⁴ "Voranschlagskredit" anstelle von "Budgetkredit"

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
7. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:
https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de

Im Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren und zur Wahlstimmenmittlung

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen (Art. 43 ff.)

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:
Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Bürgerhauses

Burgerratsvorlage:
– Standort A
– Satteldach
– Kein Keller

- Anträge aus der Versammlung:
1. Standort B
 2. Eternitbedachung
 3. Keller
 4. Pultdach
 5. Ziegelbedachung
 6. Standort C

- Vorgehen:
1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
 - a) Standorte A, B, C
 - b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
 - c) Satteldach, Pultdach
 - d) Kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).
 2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
 - a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
 - b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
 - c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
 - d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller
 3. Schlussabstimmung:
Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Bürgerhaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel zur Wahlstimmenermittlung (Art. 58)

Zwei Burgerratsstellen sind neu zu besetzen. Die Versammlung wählt aus drei Kandidatinnen und Kandidaten. Es sind 60 Stimmberechtigte anwesend.

Es werden 60 Stimmzettel verteilt und auch wieder eingesammelt. Alle eingelangten Stimmen sind gültig (Art. 54 ff.). Da zwei Sitze zu besetzen sind, konnten pro Stimmzettel zwei Namen notiert werden.

Die Zahl der eingelangten gültigen Stimmen beträgt demnach 120 (60 Zettel à 2 Namen bzw. Sitze).

Berechnung des absoluten Mehrs:

120 Stimmen : 4 (doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze) = 30 + 1 = 31 (nächsthöhere Zahl und somit das absolute Mehr).

Beilage 3: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Burgerrat	bis CHF 50'000.--
Versammlung	über CHF 50'000.--

Beispiel 1

Das Budget² enthält im Konto „Unterhalt Hochbauten, Gebäude⁵“ der Erfolgsrechnung² CHF 45'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget² beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt CHF 51'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von CHF 50'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von CHF 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von CHF 8'000'000.-- für den Bau eines Bürgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.

Bis am 31.12.2021 gilt nach HRM1 noch der Begriff

² "Voranschlag der Laufenden Rechnung" anstelle von "Budget der Erfolgsrechnung"

⁵ "Unterhalt Liegenschaften" anstelle von "Unterhalt Hochbauten, Gebäude"

